

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ (Nebenfach) der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2010

Zuletzt geändert durch: geändert durch Ordnung vom 11.09.2014 (Brem.ABl. S. 1222)

Fundstelle: Brem.ABl. 2010, 988

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat am 5. Oktober 2010 gemäß [§ 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i.V.m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang, Abschlussgrad und Teilzeitstudium

Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt 45 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium umfasst Module gemäß der [Anlagen 1](#) und [2](#). Im Wahlpflichtbereich werden die Studienschwerpunkte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre angeboten, aus denen einer zu wählen ist.

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Ausnahmen aus wichtigem Grund sind im Angebot der

Wahlpflichtmodule zulässig. Wiederholungsprüfungen werden gemäß AT BPO durchgeführt.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Arten durchgeführt:

- Tutorium: Tutorien dienen dazu, den in einer Vorlesung vermittelten Stoff einzuüben und anhand von Aufgaben zu vertiefen. Diese Lehrveranstaltungsform versteht sich als komplementäres Angebot zur Vorlesung.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von e-Klausuren und im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Näheres regelt [Anlage 4](#).

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 erstmals im Nebenfach Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 5. Oktober 2010. Die Anerkennung bisher erbrachter Leistungen erfolgt durch eine Äquivalenztabelle. Auf Antrag an den

Prüfungsausschuss, der bis zum 10. November 2010 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, können Studierende ihr Studium nach der [Anlage 1 der Prüfungsordnung](#) vom 6. Oktober 2008 in der Fassung vom 22. Juni 2009 ([Anlage 6](#)) beenden.

(3) Studierende, die bis zum 30. September 2012 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann in die fachspezifische Anlage der vorliegenden Prüfungsordnung vom 5. Oktober 2010 ([Anlagen 1](#) und [2](#)). Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 das Studium begonnen haben, gilt zusätzlich zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung [Anlage 7](#).

(5) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 6. Oktober 2008 in der Fassung vom 22. Juni 2009 außer Kraft. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

Anlage

- [Anlage 1:](#) Studienverlaufsplan
- [Anlage 2:](#) Module und Prüfungsanforderungen
- [Anlage 3:](#) weitere Prüfungsformen (entfällt)
- [Anlage 4:](#) Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“
- [Anlage 5:](#) Zugangsvoraussetzungen zu Modulen (entfällt)
- [Anlage 6:](#) Prüfungsanforderungen/Musterstudienplan nach der [Prüfungsordnung](#) vom 6. Oktober 2008 in der Fassung vom 22. Juni 2009
- [Anlage 7:](#) Regelung für Studierende, die vor dem WS 2010/11 das Studium begonnen haben

Anlage 1

Studienverlaufsplan - Wirtschaftswissenschaft (Nebenfach)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Die Lehr- und Prüfungsplanungen erfolgen auf Grundlage des Studienverlaufsplans.

Die Studierenden entscheiden sich im Wahlpflichtbereich für einen der Schwerpunkte BWL oder VWL. Innerhalb des gewählten Schwerpunktes müssen alle Module absolviert werden.

3. Jahr	6. Sem.	Schwerpunkt BWL ABWL IV: Produktion und Logistik (WP) (6 CP)	
	5. Sem.	Schwerpunkt BWL Personal und Organisation (WP) (6 CP)	Schwerpunkt VWL AVWL II: Makroökonomie (WP) (9 CP)

			Schwerpunkt VWL Analyse von Wirtschaftsdaten (WP) (3 CP)
2. Jahr	4. Sem.	Schwerpunkt BWL ABWL II: Marketing (WP) (6 CP)	Schwerpunkt VWL Wirtschafts- und Sozialpolitik (WP) (6 CP)
	3. Sem.	ABWL I: Rechnungswesen & Abschluss (P) (9 CP)	
1. Jahr	2. Sem.	AVWL I: Mikroökonomie (P) (6 CP)	
	1. Sem.	Einführung in die VWL (P) (6 CP)	Einführung in die BWL (P) (6 CP)

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Anlage 2

Module und Prüfungsanforderungen - Wirtschaftswissenschaft (Nebenfach)

KZ.	Titel	CP	LV-Form	MP/TP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen
Pflichtbereich (27 CP)					
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	Vorlesung, Übung	MP	Prüfungsleistung: 1 Studienleistung: --
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	Vorlesung, Übung	MP	Prüfungsleistung: 1 Studienleistung: --
	AVWL I: Mikroökonomie	6	Vorlesung, Übung, Tutorium	KP	Gemäß Modulbeschreibung
	ABWL I: Rechnungswesen & Abschluss	9	Vorlesung, Übung, Tutorium	KP	Gemäß Modulbeschreibung
Wahlpflichtbereich BWL oder VWL (18 CP): Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre					
	ABWL II: Marketing	6	Vorlesung, Übung, Tutorium	KP	Gemäß Modulbeschreibung
	Personal & Organisation	6	Seminar	KP	Gemäß Modulbeschreibung
	ABWL IV: Produktion & Logistik	6	Vorlesung, Übung, Tutorium	KP	Gemäß Modulbeschreibung
Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre					
	AVWL I: Wirtschafts- und Sozialpolitik	6	Seminar	KP	Gemäß Modulbeschreibung
	AVWL II: Makroökonomie	9	Vorlesung, Übung, Tutorium	KP	Gemäß Modulbeschreibung
	Analyse von Wirtschaftsdaten	3	Vorlesung, Übung	MP	Prüfungsleistung: 1 Studienleistung: --

MP/KP: Modulprüfung/Kombinationsprüfung

Anlage 3

weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einem Prüfer bzw. einer Prüferin gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

(1) Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „e-Klausur“ ist zulässig,

sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „e-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5

Zugangsvoraussetzungen zu Modulen (entfällt)

Anlage 6

Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Nebenfach) nach der [Prüfungsordnung](#) vom 6. Oktober 2008 in der Fassung vom 22. Juni 2009 ([Anlage 1 zur Prüfungsordnung](#))

Module	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/TP	CP	Prüfungsform	Prüfungsdauer_Min_	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Pflichtbereich													
Ökonomische Rechnung	P	6	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	TP	3	Klausur o. e-Klausur	60 45-60	1 V 1 Ü					
			Technik des betrieblichen Rechnungswesens	TP	3	Klausur o. e-Klausur	60 45-60	1 V 1 Ü					
Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	P	6	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120	2 V					
			Einführung in die Volkswirtschaftslehre					2V					
Einzelveranstaltung	P	3	Analyse von Wirtschaftsdaten	MP	3	Klausur o. e-Klausur	60 45-60		2 V				
Wahlpflichtbereich BWL¹													
Basismodul Wertschöpfungsprozesse	WP	6	Marketing	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120		1,5 V 0,5 Ü				
			Produktion und Logistik						1,5 V 0,5 Ü				
Basismodul Führungsprozesse	WP	6	Organisationslehre	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120			2 V			
			Personalmanagement								2 V		
Basismodul Informationswirtschaft 1	WP	6	Internes Rechnungswesen	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120					1,5 V 0,5 Ü	
			Externes Rechnungswesen									1,5 V 0,5 Ü	
Basismodul Informationswirtschaft II	WP	6	Finanzwirtschaft	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120					1,5 V 0,5 Ü	
			Unternehmensbesteuerung									1,5 V 0,5 Ü	
Wahlpflichtbereich VWL²													
Makroökonomie	WP	6	Makroökonomie	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120			3 V 1 Ü			

Internationale Wirtschaftsbeziehungen	WP	6	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120				3 V 1 Ü		
Mikroökonomie	WP	6	Mikroökonomie	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120				3 V 1 Ü		
Wirtschafts- und Sozialpolitik	WP	6	Wirtschafts- und Sozialpolitik	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120					4 V	

P - Pflichtbereich;

WP - Wahlpflichtbereich

MP - Modulprüfung, TP - Teilmodulprüfung

V - Vorlesung, Ü - Übung

¹ In den Wahlpflichtbereichen BWL und VWL sind insgesamt 30 CP zu erbringen, davon 12 - 18 CP im Wahlpflichtbereich BWL und 12 - 18 CP im Wahlpflichtbereich VWL.

² In den Wahlpflichtbereichen BWL und VWL sind insgesamt 30 CP zu erbringen, davon 12 - 18 CP im Wahlpflichtbereich BWL und 12 - 18 CP im Wahlpflichtbereich VWL.

Anlage 7

Regelung für Studierende, die vor dem WS 2010/11 das Studium begonnen haben

Gemäß [§ 5](#) Absatz 4 gelten zusätzlich zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung die folgenden Regelungen:

(1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Schwerpunkt BWL nur das Basismodul Wertschöpfungsprozesse im Modul „Produktion & Logistik“ mit Note eingebracht werden, das Modul „Marketing“ wird dann lediglich als gleichwertig anerkannt, bleibt jedoch unbenotet. Abweichend von diesem Regelfall kann auf ergänzenden Antrag die Note im Modul „Marketing“ eingebracht werden und das Modul „Produktion & Logistik“ wird anerkannt und bleibt unbenotet.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann ein Modul des Studienschwerpunktes BWL auf Antrag durch ein nachstehend aufgeführtes Modul ersetzt werden:
Basismodul Informationswirtschaft I, Basismodul Informationswirtschaft II, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Wirtschafts- und Sozialpolitik oder Makroökonomie. Es darf sich dabei um kein Modul handeln, das bereits im Pflichtbereich anerkannt worden ist.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann ein Modul des Studienschwerpunktes VWL auf Antrag durch ein nachstehend aufgeführtes Modul ersetzt werden:
Basismodul Informationswirtschaft I, Basismodul Informationswirtschaft II, Basismodul Wertschöpfungsprozesse, Basismodul Führungsprozesse. Es darf sich dabei um kein Modul handeln, das bereits im Pflichtbereich anerkannt worden ist.

(4) Die Anträge gemäß den Absätzen 1 bis 3 müssen bis 10. November 2010 beim Prüfungsamt eingegangen sein.

(5) Mit dem Wechsel auf die neue Prüfungsordnung vom 5. Oktober 2010 werden alle vorhandenen Fehlversuche gemäß der Prüfungsordnung vom 22. Juni 2009 gestrichen.